

Der Landesbehindertenbeauftragte, Am Markt 20, 28195 Bremen

Bremer Straßenbahn AG
Frau Köhr
Flughafendamm 12
28199 Bremen

Auskunft erteilt
Frau Birkner
Bremische Bürgerschaft
Raum 308 Börsenhof A

Tel. (0421) 361-18181
Fax (0421) 496-18181
E-Mail: office@lbb.bremen.de
Internet: www.lbb.bremen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen 124-17 ABP

Bremen, 15.12.2017

Stellungnahme zum geplanten Gleisersatzbau Landwehrstraße zwischen den Haltestellen Haferkamp und Hansestraße

Sehr geehrte Frau Köhr,
sehr geehrte Damen und Herren,

auf der Grundlage des Erläuterungsberichts vom 05.10.2017 und den dazugehörigen Anlagen nehme ich zu dem geplanten Gleisersatzbau Landwehrstraße zwischen den Haltestellen Haferkamp und Hansestraße wie folgt Stellung:

1. Nach § 8 Abs. 2 des Bremischen Behindertengleichstellungsgesetzes (BremBGG) sind sonstige bauliche oder andere Anlagen des Landes und der Stadtgemeinden, öffentliche Wege, Plätze und Straßen sowie öffentlich zugängliche Verkehrsanlagen und Beförderungsmittel im öffentlichen Personennahverkehr nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften barrierefrei zu gestalten.

Gemäß § 10 Abs. 1 S. 2 des Bremischen Landesstraßengesetzes (BremLStrG) haben die Träger der Straßenbaulast nach ihrer Leistungsfähigkeit die Straßen so zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder zu verbessern, dass sie dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügen; Dabei sind die sonstigen öffentlichen Belange einschließlich des Umweltschutzes sowie Behinderter und anderer Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen mit dem Ziel, möglichst weitreichende Barrierefreiheit zu erreichen, zu berücksichtigen.

Nach § 4 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr im Land Bremen (BremÖPNVG) ist den Belangen von behinderten Menschen und von Frauen bei der Beschaffung von Fahrzeugen sowie bei der Planung und Ausgestaltung von Anlagen des öffentlichen Personennahverkehrs in geeigneter Weise Rechnung zu tragen.

Gemäß § 3 Abs. 5 der Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahnen (BOStrab) gehören zu den baulichen Anforderungen an Straßenbahnen auch Maßnahmen, die in ihrer Mobilität eingeschränkten Personen die Benutzung der für den Aufenthalt und die Abfertigung der Fahrgäste bestimmten Anlagen sowie der Personenfahrzeuge ohne besondere Erschwernis ermöglichen.

Diese gesetzlichen Anforderungen an die Gestaltung des öffentlichen Verkehrsraums sind in der „Richtlinie zur barrierefreien Gestaltung baulicher Anlagen des öffentlichen Verkehrsraums, öffentlicher Grünanlagen und öffentlicher Spiel- und Sportstätten“ (RL Barrierefreiheit) vom 01.03.2016 (Drs. der Brem. Bürgerschaft 19/113 S) für die Stadtgemeinde Bremen konkretisiert und verbindlich geregelt worden. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Richtlinie verwiesen.

2. Aus den vorstehend skizzierten Regelungen ergibt sich für den geplanten Gleisersatzbau Landwehrstraße zwischen den Haltestellen Haferkamp und Hansestraße folgendes:

a) Das Abzweigfeld im Blindenleitstreifen der Straßenbahnhaltestelle Bürgermeister-Hildebrand-Straße, das den Anschluss an die Fußgängerfurt zum Gehweg darstellt, entspricht nicht der erforderlichen Anordnung gem. Nr. 5.2.3.2 DIN 32984.

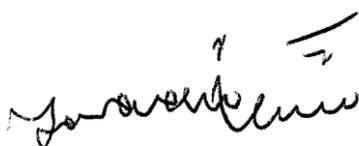
Dieses Abzweigfeld sollte entsprechend dem Bild 3 in dieser DIN im Leitstreifen integriert angeordnet werden, damit dort eine eindeutige Funktionalität gewährleistet wird.

b) Das einzige auf der Verkehrsinsel im Kreuzungsbereich Bürgermeister-Hildebrand-Straße/Landwehrstraße am Rand der Gleiszone vorgesehene Richtungsfeld genügt nicht, um eine Wegebeziehung vollständig und barrierefrei darzustellen. Es fehlen die dazu korrespondierenden Richtungsfelder und Auffindestreifen am anderen Rand der Verkehrsinsel bzw. auf den Gehwegen.

- c) Die seitlichen Begrenzungslinien der Richtungsfelder in der Furt bei 0 + 037 in der Landwehrstraße fluchten nicht miteinander wie es in Nr. 5.3.1 der RL Barrierefreiheit gefordert wird, da dort die Richtungsfelder auf dem Fahrbahnteiler deutlich breiter angelegt wurden als auf den Gehwegen. Der zugehörige Auffindestreifen im nordöstlichen Gehweg ist unzutreffender Weise in Rippenplatten angelegt – eine Auslegung die nach Nr. 5.6 der RL Barrierefreiheit nur für solche Querungen angewendet werden darf, die ausschließlich auf eine Haltestelle des ÖPNV zuführen, was hier aber nicht der Fall ist (s. dazu auch Zeichnungen Anlage 2 zur RL Barrierefreiheit).
- d) Gleiches trifft auch für beide Auffindestreifen in der Querung bei 0 + 340 zu. Außerdem sind dort auf dem südlichen Fahrbahnteiler weder DIN-gerechte Richtungsfelder im Bestand noch neu geplante Richtungsfelder dargestellt. Das dortige, als vorhanden dargestellte Abzweigfeld entspricht so wie im Plan dargestellt ebenfalls nicht einer geforderten Anordnung nach Nr. 5.2.3.2 DIN 32984.
- e) Auch in der östlich der Kreuzung Hansestraße/Landwehrstraße vorgesehenen Fußgängerquerung entspricht der im nördlichen Gehweg geplante Auffindestreifen nicht den Anforderungen der Nr. 5.6 der RL Barrierefreiheit (s.o.). Das in dieser Querung gelegene Abzweigfeld, das den Anschluss an den Leitstreifen in der Straßenbahnhaltestelle herstellt, entspricht ebenfalls nicht den Anforderungen der Nr. 5.2.3.2 DIN 32984. Es sollte gemäß Bild 3 in dieser DIN und mittig zwischen die Richtungsfelder so angeordnet werden, dass der Leitstreifen zur Haltestelle nicht an dem Richtungsfeld anliegt.

3. Zur Beantwortung eventuell noch bestehender Fragen sowie zur Erörterung der gesamten Planung steht Ihnen der Unterzeichner gern zur Verfügung. Aus seiner Sicht wäre es beim Bestehen noch offener Fragen sinnvoll, die Einzelheiten einer barrierefreien Gestaltung in einer gemeinsamen Besprechung zu erörtern. Ein Termin kann gegebenenfalls über das Büro des Landesbehindertenbeauftragten koordiniert werden.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Joachim Steinbrück

Der Landesbehindertenbeauftragte